



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Hinweise zum Datenschutz

Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) für den beschäftigten schwerbehinderten Menschen

Ihr Arbeitgeber möchte beim Inklusions- und Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) einen Antrag auf Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben/ Beratung nach dem SGB IX bezüglich Ihres Beschäftigungsverhältnisses stellen.

Hierzu ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten von Ihnen erheben, verarbeiten und speichern. Diesbezüglich gelten die §§ 67 ff des SGB X. Die ab 25.05.2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung schreibt darüber hinaus in Art. 13 Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen.

Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner haben Sie als Betroffener ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Name und Kontaktdaten des für den Datenschutz Verantwortlichen beim KVJS und gegebenenfalls seines Vertreters:

(Referatsleiter, stellvertretender RL)

Christian Hartmann, Telefon: 0721 8107-912, E-Mail: Christian.Hartmann@kvjs.de

Brigitte Baumgartner, Telefon: 0761 2719-624, E-Mail: Brigitte.Baumgartner@kvjs.de

Kontakt Daten der Datenschutzbeauftragten:

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie per E-Mail unter: datenschutz@kvjs.de

Alternativ postalisch unter folgender Adresse:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

z. Hd. Datenschutzbeauftragte/r

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden:

Prüfung der Voraussetzungen für die beantragte Leistung

Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung: § 185 SGB IX

Empfänger der Daten:

- KVJS Dezernat 3 – Inklusions- und Integrationsamt,
- im Fall eines Widerspruchsverfahrens: Mitglieder des Widerspruchsausschusses bei dem Inklusions- und Integrationsamt nach § 202 SGB IX, einschließlich des Medizinisch-Pädagogischen Fachdienstes, der den Widerspruchsausschuss sachverständig berät,
- im Falle eines Klageverfahrens: KVJS Dezernat 1 Referat 13 - Justizariat
- bei Leistungen/ Zahlungen: KVJS Dezernat 1 Referat 11 Finanzen, Personal, Organisation (nur Name, Bankverbindung, Leistungsart).

Beteiligung anderer (externer) Stellen:

Sofern im Einzelfall erforderlich, werden/müssen wir einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten externen Stellen im Rahmen des Verfahrens beteiligen und auch über das Ergebnis bzw. den Ausgang des Verfahrens informieren. Im Zuge dessen werden von uns auch Ihre persönlichen Daten in erforderlichem Umfang, zumindest aber Ihr Name, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift, an diese Stellen weitergeleitet. Auch diese Stellen sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Eine Beteiligung externer Stellen kann unter anderem in den nachfolgend genannten Fällen erforderlich sein:

- Prüfung der Zuständigkeit des KVJS Inklusions- und Integrationsamtes
- Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit der Antragstellung bzw. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen
- Beteiligung externer Stellen im Rahmen der Amtshilfe

Mögliche (extern) beteiligte Stellen können sein:

- Ihr Arbeitgeber bzw. sein Bevollmächtigter,
- Betriebliches Integrationsteam (Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers, Betriebsrat/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, etc.),
- das zuständige Versorgungsamt,
- der zuständige Integrationsfachdienst,

- der Medizinisch-Pädagogische Fachdienst des KVJS,
- andere Integrationsämter,
- der zuständigen Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger,
- der zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. Versorgungsverband,
- die zuständige Agentur für Arbeit,
- die zuständige Krankenversicherung,
- die zuständige Berufsgenossenschaft.

Sie haben das Recht, dem mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies zu Folge haben kann, dass die Bewilligung von Leistungen bzw. die Auszahlung bereits bewilligter Leistungen durch das Inklusions- und Integrationsamt nicht möglich ist.

Nachweis der Schwerbehinderung:

Im Rahmen der Amtshilfe werden wir den Feststellungsbescheid über Ihre anerkannte Behinderung bei der zuständigen Behörde einholen.

Weiterleitung der Daten bei Unzuständigkeit:

Die Daten werden bei Unzuständigkeit an den von uns ermittelten zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Hierzu sind wir nach § 14 SGB IX verpflichtet. Sie werden in diesem Fall informiert.

Besonders geschützte persönliche Daten:

Sollte es notwendig sein, darüber hinaus noch weitere besonders geschützte persönliche Daten (z.B. ärztliche Diagnosen, etc.) einzuholen und in diesem Zusammenhang andere Stellen zu beteiligen (z.B. Ihre Ärzte, etc.) werden wir Ihre Einwilligung hierzu vorab gesondert einholen.

Datenspeicherung:

Ihre Daten werden automatisch nach dem Ablauf von 10 Jahren nach Erledigung/Abschluss der Bearbeitung dieses Antrags gelöscht.

Beschwerde:

Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg, beschweren.

Dieses Informationsschreiben wurde mir,
vom Arbeitgeber ausgehändigt am:

Name, Vorname

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempelt des Arbeitgebers